

Einrichtungen des Ministeriums des Innern sind, in denen die Angehörigen des Organs Strafvollzug alle Aufgaben, die sich aus dem StVG, vor allem zur sicheren Verwahrung der Strafgefangenen und deren wirksamen Erziehung ergeben, zu erfüllen haben.

3. Nach **Abs. 2** ist der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist als Mitglied des Ministerrates, den Prinzipien der Verfassung der DDR, Artikel 76 bis 80, und § 10 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Oktober 1972 (GBl. I Nr. 16 S. 233) entsprechend, für die kollektive Tätigkeit des Ministerrates, die Vorbereitung erforderlicher Entscheidungen und deren Durchführung persönlich verantwortlich.

Nach § 14 des Gesetzes über den Ministerrat haben die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzeileitung zu leiten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die dazu erforderlichen Entscheidungen zu treffen. In dem Rahmen dieser Gesamtaufgabe des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei ordnet sich die im Abs. 2 genannte Verantwortlichkeit ein. Sie bezieht sich sowohl auf die Durchführung des Vollzuges nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes als auch auf die Gewährleistung aller personellen und materiellen Voraussetzungen und Bedingungen als auch auf die Regelung der Arbeitsweise und Struktur des Organs Strafvollzug sowie die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen. Besonders ist dabei auf das Zusammenwirken mit dem Generalstaatsanwalt der DDR hinzuweisen (vgl. § 69 Abs. 2 und 3).

4. **Abs. 3** erfaßt eine Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Militärpersonen und des Strafarrestes (vgl. § 17 sowie § 339 Abs. 4 StPO).